

Anlage 3a - Wirtschaftlichkeit

§ 1

Wirtschaftlichkeit

Bei den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des HzV-Vertrages als gemeinsames Ziel der Vertragsparteien sichergestellt wird. Die gesamtvertragliche Entwicklung des HzV-Vertrages soll mittels eines gemeinsamen Vertragscontrollings betrachtet werden. Änderungen in der gesamtvertraglichen Entwicklung werden – sofern erforderlich – grundsätzlich prospektiv berücksichtigt.

§ 2

Grundsätze des Vertragscontrollings

Zur Betrachtung der gesamtvertraglichen Entwicklung wird mit Beginn des HzV-Vertrages ein gemeinsames Vertragscontrolling aufgebaut und grundsätzlich quartalsweise fortgeschrieben. Die Vertragsparteien bilden hierfür eine Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Vertragscontrolling), die gemeinsame Kriterien für die Betrachtung der gesamtvertraglichen Entwicklung dem HzV-Lenkungsgremium auch auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Abrechnungsdaten vorschlägt.

Jeweils zeitnah zum 30.06. eines jeweiligen Jahres, erstmals zum 30.06.2013, soll nach einem Jahr Laufzeit eine Betrachtung der gesamtvertraglichen Entwicklung erfolgen. Die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Kriterien zur Überprüfung der gesamtvertraglichen Entwicklung müssen durch das HzV-Lenkungsgremium erstmals bis zum 30.06.2012 festgelegt werden.

In Bezug auf die gesamtvertragliche Entwicklung soll die Entwicklung u.a. in folgenden Bereichen besonders beobachtet werden:

- Chronikerpauschale
- Einzelleistungen
- Überleitungsmanagement
- Palliativversorgung
- Inanspruchnahmeverhalten der HzV-Patienten

§ 3

Anpassung der Honoraranlage

Eine die Honoraranlage betreffende Vertragsanpassung bzw. eine Vertragsweiterentwicklung erfolgt, wenn zwischen den Vertragspartnern konsentiert ist, dass die gesamtvertragliche Entwicklung auf Grund der den Vertragsparteien gemeinsam vorliegenden Daten eine Unwirtschaftlichkeit nach Maßgabe der gemeinsam festgelegten Kriterien nachweist. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass sich nach den gemeinsam vorliegenden Daten Einsparungen oder Refinanzierungen ergeben, die die Aufwendungen für die Vergütung der hausärztlichen Versorgung nach dem HzV-Vertrag überschreiten.

Eine vertragliche Anpassung kann je nach Bewertungsergebnis erstmals zum 01.07.2013 vorgenommen werden, die finanztechnische Wirksamkeit erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der technischen Umsetzung und unter Berücksichtigung des Widerspruchsrechts der Hausärzte (daher erstmals möglich zum 01.10.2013).

Zuständig für die Entscheidung ist das HzV-Lenkungsgremium.

Einigen sich die Vertragsparteien nach Feststellung der Unwirtschaftlichkeit im Rahmen der gesamtvertraglichen Entwicklung nicht bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres, erstmals bis 30.06.2013, auf eine entsprechende Anpassung der Honoraranlage, kann jeder der Vertragsparteien die Durchführung eines vertraglichen Schiedsverfahrens gemäß § 19 HzV-Vertrag einleiten.

Für den Fall, dass das vertragliche Schiedsverfahren bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, erstmals bis zum 31.12.2013, nicht beendet ist, werden erstmals zum 01.01.2014, die monatlichen Abschlagszahlungen an die teilnehmenden HAUSÄRZTE vorläufig bis zum Erlass des Schiedsspruchs um 10 Prozent abgesenkt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Schiedsspruch eine rückwirkende Anpassung der Honoraranlage mit Wirkung erstmals zum 01.01.2014 umfassen kann.

Im Rahmen der Quartalsabrechnung, erstmals für das 1. Quartal 2014, vereinbaren die Vertragsparteien einen Sicherungseinbehalt in Höhe von 10 %, für den Fall, dass der Schiedsspruch im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung noch nicht vorliegt. Dieser Sicherungseinbehalt reduziert sich entsprechend, wenn die in Streit stehende Forderung bereits einen niedrigeren Sicherungsbedarf erkennen lässt. Die Vertragsparteien werden kurzfristig nach Einleitung des Schiedsverfahrens die teilnehmenden Hausärzte hinsichtlich ihrer rechtlichen Befugnisse informieren.